

83. 1. Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Miterben denjenigen, dem einer der Erben einen Teil der auf seinen Anteil fallenden Gegenstände abgetreten hat, durch Vergütung des von ihm bezahlten Kaufpreises von der Teilung ausschließen?

2. Welche Rechte stehen demjenigen, dem ein Miterbe seinen Anteil an den zum Nachlasse gehörigen Grundstücken abgetreten hat, in Ansehung der Teilung derselben zu?

II. Civilsenat. Ur. v. 22. November 1895 i. S. Eheleute D. (Kl.)
w. B. (Bekl.) Rep. II, 206/95.

I. Landgericht Kolmar.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Klägerische Ehefrau hat gemeinschaftlich mit ihrem noch lebenden Bruder Theodor D. einen verstorbenen Bruder, Namens Gustav D., beerbt, der Teilhaber der Weinhandlung unter Firma D. & M. war. Als Bestandteile dieses Nachlasses wurden im Inventare fünfzehn Liegenschaften, die vorhandenen Fahrnisstücke und Fässer sowie das Guthaben des Erblassers an die genannte Firma aufgezählt. Der Miterbe Theodor D. hat nun zunächst seinen Anteil

an der vorhandenen Fahrnis außer den Fässern und sonstigen zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Gerätschaften den Klägern, dann aber seinen Anteil an den vorhandenen Liegenschaften sowie an den Fässern und Gerätschaften durch zwei verschiedene Verträge dem Beklagten B. abgetreten. Ferner hat er den Klägern brieflich mitgeteilt, der Beklagte habe mit seinem Einverständnisse die Forderung übernommen, die ihm laut Abrechnung an die Firma D. & M. zustehende. Die Kläger haben, gestützt auf Art. 841 Code civil, in der Klage beantragt, den Beklagten zur Abtretung aller von ihm erworbenen Rechte gegen Erstattung des von ihm bezahlten Preises zu verurteilen. Von dem Beklagten wurde Abweisung der Klage beantragt, weil die Voraussetzungen zur Anwendung des Art. 841 nicht vorlägen. Das Landgericht hat die Klage zugesprochen, das Oberlandesgericht dagegen sie in vollem Umfange abgewiesen. Von dem Reichsgerichte wurde, unter Zurückweisung der Revision im übrigen, das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben, als dadurch die Klage auch in Ansehung des Anspruches auf Abtretung der am Immobiliarnachlasse erworbenen Rechte abgewiesen und über die Kosten des Rechtsstreites erkannt worden ist, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„1. Damit Art. 841 B.G.B. Anwendung finden kann, wird vorausgesetzt, daß ein Miterbe seinen Erbsanspruch (*droit à la succession*) auf einen Dritten übertragen hat. Diese Vorschrift trifft sonach, wie vom Oberlandesgerichte zutreffend dargelegt ist und allgemein anerkannt wird, nicht zu, wenn lediglich der Anspruch auf einzelne Nachlassgegenstände den Gegenstand der Übertragung gebildet hat. Deren Anwendung ist aber auch dann ausgeschlossen, wenn bereits eine Teilung des Nachlasses stattgefunden hat, und nur der Anteil eines Miterben an gewissen, unverteilt gebliebenen Nachlassgegenständen übertragen worden ist; denn hier wird nicht der Erbsanspruch selbst, sondern nur der Anteil an einer gewöhnlichen Gemeinschaft übertragen.

Vgl. Urte. des Pariser Kassationshofes vom 26. November 1861, *Dalloz*, Bd. 61 I. S. 335; *Zachariä-Crome*, Bd. 2 § 339 S. 528 bes. Anm. 61; *Aubry u. Rau*, Bd. 6 § 626 ter Text

und Anm. 3—7; Laurent, Bd. 10 Nr. 366, sowie die dort angeführte weitere Litteratur.

Andererseits wird, wie das Reichsgericht bereits in einem Urtheile vom 31. Januar 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 290 flg., ausgesprochen hat, zur Anwendung des Art. 841 nicht vorausgesetzt, daß der Erbspruch in Ansehung der ganzen Verlassenschaft übertragen worden ist. Vielmehr genügt es, weil das Bürgerliche Gesetzbuch auch die Mobilarmasse und die Immobilarmasse des Nachlassers als Vermögensbegriffe und die Rechte darauf ebenso wie den Quotenanteil am ganzen Nachlasse als univerrsellere Rechte behandelt (vgl. die Artt. 610—612. 871. 1010), daß der ideelle Anteil an sämtlichen Mobilien oder Immobilien auf einen Dritten übertragen wurde.

Diese Grundsätze hat das Oberlandesgericht nicht verkannt. Die Revision konnte deshalb nur insoweit Erfolg haben, als sich aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles ergibt, daß dieses Gericht bei Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse von rechtsirrtümlichen Anschauungen ausgegangen ist, oder daß es dabei erhebliche Umstände nicht berücksichtigt hat.

2. Soweit es sich um Übertragung des Guthabens an die Handelsgesellschaft D. & W. sowie des Anteiles an den vorhandenen, der genannten Gesellschaft gehörenden Fässern und sonstigen Geräten handelt, geben die Ausführungen des Oberlandesgerichtes zu Bedenken keine Veranlassung. Bezüglich des erwähnten Guthabens ist festgestellt worden, daß in dieser Beziehung zwischen den Klägern und dem Miterben Theodor D. bereits früher eine Auseinandersetzung stattgefunden hat, zufolge deren beiden Miterben eine bestimmte Forderung an die Gesellschaft zugewiesen wurde, Theodor D. sonach dem Beklagten die ihm überwiesene, nicht mehr zum Nachlasse gehörige Forderung übertragen hat. Auf ein solches Rechtsgeschäft kann Art. 841, wie in beiden Vorinstanzen mit Recht angenommen wurde, keine Anwendung finden. Auch soweit es sich um die Übertragung des Anteiles an den erwähnten Fässern u. dgl. handelt, sind die Ausführungen des Oberlandesgerichtes nicht zu beanstanden. Da die Mobilarmasse im wesentlichen durch verschiedene zwischen den Erben abgeschlossene Verträge geteilt war, und nur noch bezüglich der erwähnten Fässer und

einiger sonstigen Fahrnisse eine beschränkte Gemeinschaft bestand, konnte das Oberlandesgericht nach den oben dargelegten Grundsätzen schon deshalb ohne Rechtsirrtum annehmen, daß hier die Übertragung eines Erbspruches nicht in Frage stehe, sondern nur der Anteil an einzelnen Gegenständen übertragen worden sei, bezüglich deren noch eine Gemeinschaft bestanden habe.

3. Bezüglich der Übertragung des dem Miterben Theodor D. zustehenden Anteiles an den fünfzehn die Immobiliarmasse des Nachlasses bildenden Grundstücken hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, der Umstand, daß weitere Grundstücke nicht vorhanden gewesen seien, zwingt nicht für sich allein zur Annahme, daß eine Übertragung des Erbspruches vorliege; vielmehr sei die Absicht der Beteiligten maßgebend. Auch hat es zutreffend dargelegt, dabei komme wesentlich in Betracht, ob dem Beklagten das Recht zustehen solle, in eigenem Namen eine Klage auf Teilung des Immobiliarnachlasses zu erheben. Es hat aber bei Verneinung dieser Frage ausgeführt, der Beklagte dürfe, auch wenn Übertragung des Erbspruches nicht in Frage stehe, gegen die Kläger auf Teilung der fünfzehn Grundstücke klagen. Dieser Auffassung liegt ein Rechtsirrtum zu Grunde. So lange eine Teilung bezüglich des Nachlasses nicht vorgenommen worden ist, steht das Eigentum an den vorhandenen Massegegenständen allerdings den Erben gemeinschaftlich zu. Die Teilung selbst entscheidet aber erst darüber, wer von ihnen endgültig als Eigentümer der einzelnen Gegenstände zu behandeln ist, indem nach Art. 883 B.G.B. hinsichtlich jedes Miterben anzunehmen ist, er habe alle ihm bei der Teilung zugewiesenen oder bei der Versteigerung erworbenen Gegenstände allein und unmittelbar geerbt, an den anderen Gegenständen aber niemals ein Eigentumsrecht gehabt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich, daß jede Verfügung, welche ein Miterbe hinsichtlich seines Anteiles an den einzelnen Massegegenständen trifft, gleichviel, ob es sich um einen Verkauf oder um eine Verpfändung handelt, nur dann wirksam wird, wenn diese Gegenstände ihm infolge der Teilung zufallen, daß sie dagegen unwirksam ist, wenn und soweit diese Voraussetzung nicht eintritt.

Vgl. Zachariä-Dreyer, Bd. 4 S. 136 flg., und Laurent, Bd. 10 N. 212—215.

Bei dieser Sachlage würde der Beklagte, weil vor Durchführung der

Ertheilung nicht feststeht, ob Theodor D. überhaupt als Eigentümer der fünfzehn Grundstücke oder eines Theiles derselben anzusehen und die von ihm getroffene Verfügung wirksam ist, zu einer Theilungsklage überhaupt nicht berechtigt sein, wenn er, wie das Oberlandesgericht angenommen hat, nicht den Erbspruch des Theodor D., sondern nur ein (bedingtes) Recht bezüglich der einzelnen Grundstücke erworben hätte. Er müßte vielmehr abwarten, ob seinem Verkäufer bei der Theilung solche Grundstücke zufallen, und könnte, erst wenn es dazu käme, seine Ansprüche darauf geltend machen. Dieser Umstand fällt bei der Beurteilung der Absicht der Parteien sehr erheblich ins Gewicht. Auch ist nicht ersichtlich, ob das Oberlandesgericht bei richtiger Würdigung der bestehenden Rechtsverhältnisse gleichfalls zur Ansicht gelangt wäre, der Beklagte habe den Anteil an den einzelnen Grundstücken, trotz der dadurch für ihn entstehenden Unsicherheit, kaufen und den Kaufpreis auszahlen wollen. Deshalb mußte die angefochtene Entscheidung, soweit es sich um die Abtretung des Rechtes an den zum Nachlasse gehörigen Grundstücken handelt, aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung hierüber an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Im übrigen war die Revision zurückzuweisen.“ . . .